

D 200636 16.04.2018

Brüssel,
KV/sr[IPOL-COM-PETID(2018)14163]

Herrn Christoph Klein
Poststraße 62
5084 Großmain
AUTRICHE/ÖSTERREICH

Betrifft: Petition Nr. 0285/2013

Sehr geehrter Herr Klein,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 27. Januar 2014 möchte ich Sie darüber unterrichten, dass der Petitionsausschuss die Prüfung Ihrer Petition in seiner Sitzung vom 22./23. November 2017 unter Berücksichtigung der schriftlichen Informationen der Kommission und der Stellungnahme des Rechtsausschusses fortgesetzt hat.

Zu Ihrer Information lege ich Kopien der beiden Dokumente bei.

Der Petitionsausschuss hat auf der Grundlage dieser Stellungnahme, die er weitestgehend teilt, beschlossen, die Prüfung Ihrer Petition abzuschließen und sie abzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cecilia Wikström
Vorsitzende des Petitionsausschusses

Anlage: Antwort der Kommission (PE529.971 - CM1022413DE), Stellungnahme des Rechtsausschusses

Übersetzung

Betrifft: Petition 285/2013, eingereicht von Christoph Klein, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Erweiterung der Befugnisse der europäischen Gerichtshöfe

Sehr geehrte Frau Mazzoni,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014, in dem Sie den Rechtsausschuss um eine Stellungnahme zur oben genannten Petition ersucht haben, um Ihnen mitzuteilen, dass der Ausschuss in seiner Sitzung vom 20. März 2014 mit 20 Stimmen einstimmig die nachfolgende Stellungnahme angenommen hat:¹

I. Hintergrund

Der Petent ist ein deutscher Staatsbürger, der 2011 eine Schadensersatzklage gegen die Kommission einreichte² und dem zum Zeitpunkt des Einreichens seiner Petition beim Europäischen Parlament keine Informationen darüber vorlagen, wann seine Sache vom Gericht verhandelt würde. Er teilt mit, dass der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte chronisch überlastet seien und es aufgrund der Vielzahl an Fällen und der Personalknappheit bei beiden Gerichtshöfen häufig außerordentlich lange dauere, bis Fälle verhandelt würden.

Der Petent ist der Ansicht, dass dies der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspreche, der zufolge Sachen von einem Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt werden sollten.³

¹ Folgende Mitglieder waren anwesend: Evelyn Regner (amtierende Vorsitzende), Paolo Bartolozzi, Luigi Berlinguer, Françoise Castex (stellvertretende Vorsitzende), Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Richard Howitt, Sajjad Karim, Annette Koewius, Eva Lichtenberger, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Axel Voss, Rainer Wieland, Cecilia Wikström.

² Der Petent forderte 2011 einen Ersatz von der Kommission für den Schaden, der dem Unternehmen atmed AG, einem Hersteller einer Inhalierhilfe für Asthmatiker, die der Petent erfunden hatte, durch die Kommission entstanden war. Die Kommission wies die Forderung zurück, woraufhin der Petent im September 2011 beim Gericht eine Schadensersatzklage einreichte (T-309/10, die Rechtssache schließt einen Beschluss aus dem Jahr 2010 ein, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren). Mit seinem Urteil vom 21. Januar 2014 wies das Gericht die Forderung letzten Endes zurück. Es sei darauf hingewiesen, dass der Petent beim Europäischen Parlament im Wesentlichen eine Petition zu demselben Gegenstand eingereicht hat, und dass der Rechtsausschuss auf Ersuchen des Petitionsausschusses eine Stellungnahme abgegeben hat, in der er die Forderungen des Petenten gegenüber der Kommission befürwortete. Das Europäische Parlament tat es ihm in einer nachfolgenden Entschließung (B7-0026/2011) gleich.

³ Siehe Artikel 47 Absatz 2 der Charta.

Der Petent weist ausdrücklich darauf hin, dass er die Gerichtshöfe nicht für die erheblichen Verzögerungen verantwortlich mache, und dass er sich der Bemühungen der beiden Gerichtshöfe bewusst sei, auf das Problem und ihren Bedarf an ausreichenden Mitteln aufmerksam zu machen. Er vermutet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsparteien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Europarat nicht daran interessiert seien, die Kapazitäten der Gerichtshöfe zu erhöhen, da sich die Staaten selbst häufig als Beklagte vor diesen Gerichtshöfen wiederfänden.

Der Petent ist der Überzeugung, dass der derzeitigen Situation zügig Abhilfe geschaffen werden müsse, und dass die Kapazitäten der Gerichtshöfe verdoppelt oder zumindest erhöht werden sollten, damit sich die Wartezeiten verkürzten. Dem Petent zufolge sind die dafür nötigen Ausgaben im Verhältnis zu den Erträgen, die aus einer effizienten Rechtspflege hervorgehen, sehr gering, vor allem wenn man sie als eine Maßnahme zum Schutz der Menschenrechte betrachtet. Er fordert das Europäische Parlament auf, eine EntschlieÙung zu verabschieden, in der die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission eindringlich aufgefordert werden, die Kapazitäten der beiden Gerichtshöfe zu erhöhen.

II. Analyse

Das Europäische Parlament und der für den Aufbau und die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zuständige Rechtsausschuss sind sich der in der Petition dargestellten Probleme bewusst. Während der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kein Organ der Europäischen Union ist und sein Aufbau und seine Verwaltung daher nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments fallen, verfolgt der Rechtsausschuss die Entwicklung der Arbeitsbelastung, vor allem des Gerichts, mit Sorge.

Das Gericht hat ebenso gehandelt, indem es seine Arbeitsmethoden geändert hat, um durch den bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Mittel die Effizienz zu verbessern. Beispielsweise wurde die Verfahrensordnung geändert, um zu ermöglichen, dass in den Rechtssachen des geistigen Eigentums ohne mündliches Verfahren entschieden werden kann; diese Rechtssachen können nun rascher abgeschlossen werden. Im Jahr 2007 erfolgte im Gericht eine organisatorische Umstrukturierung in acht verschiedene Spruchkörper und eine Rechtsmittelkammer. Das Gericht führte zudem ein dynamisches Verwaltungssystem für Rechtssachen ein.

Ferner wird der Sitzungsbericht nunmehr für alle Rechtssachen als Zusammenfassung erstellt, und der Präsident kann jetzt neue Rechtssachen an Kammern verweisen, die bereits mit anderen Rechtssachen mit ähnlichen rechtlichen Fragestellungen befasst sind. Des Weiteren wurden effizientere Methoden für das Verfassen von Urteilen und Beschlüssen sowie neue leistungsfähige computergestützte Anwendungen eingeführt, um Dokumentationen sofort zugänglich zu machen und einen schnellen Austausch sowohl zwischen den Kabinetten als auch zwischen den Kabinetten, der Kanzlei und den verschiedenen Abteilungen des Gerichts zu ermöglichen.

Schließlich bestand eines der Ziele des Vorschlags genau darin, den Rückstand bei den bei dem Gericht anhängigen Rechtssachen zu verringern, als der Gerichtshof am 8. Mai 2012 im Einklang mit Artikel 181 AEUV von seinem Recht Gebrauch machte, Änderungen an seiner Satzung vorzuschlagen. In seinem Vorschlag gelangt das Gericht zu folgendem Schluss:

„Seit mehreren Jahren bleibt die Zahl der vom Gericht erledigten Rechtssachen hinter der Zahl der neu eingehenden Rechtssachen zurück, so dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen ständig wächst. Am Jahresende 2010 waren 1 300 Fälle anhängig, während 527 Fälle im Laufe

des Jahres behandelt wurden.

Neben der Zahl der derzeit anhängigen Rechtssachen ist die absehbare Entwicklung der vor das Gericht gebrachten Streitsachen zu berücksichtigen: Von 2000 bis 2010 stieg die Zahl um 65 %. Zu diesen Gruppen von Streitsachen kommt diejenige hinzu, die durch die Anwendung zahlreicher Verordnungen zur Errichtung von Agenturen der Union entsteht, wobei insbesondere an die REACH-Verordnung zu denken ist. Das gegenwärtige Anwachsen der Arbeitslast geht zurück i) auf die Übertragung der Zuständigkeit, seit 2004 über bestimmte Kategorien von Klagen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ii) auf den Anstieg der Streitsachen nach den Beitritten von 2004 und 2007, iii) auf die Streitsachen, die sich aus der Vertiefung der europäischen Integration ergeben, die eine Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Folge hat, und iv) auf den Anstieg der Streitsachen über die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken.

Der Gerichtshof hält eine strukturelle Lösung für dringlich. Nach den Verträgen gibt es zwei Reformmöglichkeiten:

a) Einrichtung von Fachgerichten, die gemäß Artikel 257 Absatz 1 AEUV für die Entscheidung über Klagen auf einem bestimmten Gebiet zuständig wären. Dafür wurde das Gebiet des geistigen Eigentums ins Auge gefasst. b) Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts durch eine Änderung von Artikel 48 der Satzung nach den in Artikel 281 Absatz 2 AEUV vorgesehenen Modalitäten.

Nach einer sorgfältigen Abwägung der beiden Optionen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erhöhung der Richterzahl der Schaffung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums deutlich vorzuziehen ist. Die Gründe dafür hängen mit der Effektivität der vorgeschlagenen Lösung, der Dringlichkeit der Lage, der Flexibilität der ins Auge gefassten Maßnahme und der Kohärenz des Unionsrechts zusammen.

Der Gerichtshof hält deshalb eine Erhöhung der Richterzahl am Gericht um mindestens zwölf auf 39 Richter für erforderlich.“

Es sei darauf hingewiesen, dass zwar gemäß Artikel 253 Absatz 1 AEUV die Richter des Gerichtshofs, einschließlich der Richter des Gerichts, im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden, jedoch gemäß Artikel 254 Absatz 1 AEUV die Zahl der Richter des Gerichts in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt wird. Artikel 281 Absatz 2, der die Rechtsgrundlage für Änderungen an der Satzung des Gerichtshofs bildet, sieht vor, dass solche Änderungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden, d. h. unter Einbindung des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber.

Dementsprechend hat der im Europäischen Parlament federführende Rechtsausschuss einen Plenumsbericht über den Vorschlag des Gerichts ausgearbeitet;¹ die entsprechende Entschließung wurde am 12. Dezember 2013 im Wesentlichen vom Europäischen Parlament angenommen.²

In seiner Entschließung gelangt das Europäische Parlament zu folgendem Schluss:

„– Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig.

¹ Siehe den Bericht von Alexandra Thein, A7-0252.

² Siehe Entschließung T7-0581/2013. Das Europäische Parlament hat die Entschließung mit 553 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen. Es hat jedoch seine Abstimmung über die legislative Entschließung vertagt, um nach einer Einigung in erster Lesung mit dem Rat über den Vorschlag zu suchen.

– Die Zahl der beim Gericht eingehenden Rechtssachen steigt über die Jahre immer weiter an, was auf Dauer eine Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen und eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat.

– Diese Verlängerung erscheint für die Rechtssuchenden insbesondere im Hinblick auf die sowohl in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Erfordernisse kaum hinnehmbar.

– Die Lage, in der sich das Gericht befindet, hat strukturelle Gründe, die sowohl mit der Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängen als auch mit dem Umfang und der Komplexität der Vorgänge, mit denen das Gericht befasst ist, und zwar insbesondere in Wettbewerbs- und in Beihilfesachen.

Folglich sind die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen zu erlassen, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, ist geeignet, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

Diese Maßnahmen sollten auch die Frage der Herkunftsstaaten der Richter dauerhaft lösen, da die derzeitige Aufteilung der Richterstellen zwischen den Mitgliedstaaten nicht übertragbar ist auf eine Situation, in der es mehr Richter als Mitgliedstaaten gibt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besteht das Gericht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Da damit das geografische Gleichgewicht und die Berücksichtigung einzelstaatlicher Rechtsordnungen bereits gewährleistet ist, sollten zusätzliche Richter ausschließlich auf der Grundlage ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ernannt werden, wobei ihre Kenntnis der Rechtssysteme der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Es sollte jedoch nicht mehr als zwei Richter aus einem Mitgliedstaat geben.“

Das Europäische Parlament hat daher vorgeschlagen, Artikel 48 der Satzung des Gerichtshofs zu ändern, um die Zahl der Richter des Gerichts um zwölf, d. h. von 28 auf 39, zu erhöhen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Einklang mit dem Standpunkt des Rechtsausschusses, der die Bedeutung fachlicher Spitzenleistungen auch im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz des Gerichts hervorhob, vorgeschlagen, den neuen Artikel 48b in die Satzung einzufügen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Richter soweit wie irgend möglich fachlich geeignet sind. Der vorgeschlagene neue Artikel erhielt folgende Fassung:

„Artikel 48b

1. Die zusätzlichen Richter werden unabhängig von der Herkunft eines Bewerbers aus einem bestimmten Mitgliedstaat ernannt.

2. Im Rahmen eines Verfahrens zur Ernennung eines oder mehrerer der zwölf zusätzlichen Richter können alle Regierungen der Mitgliedstaaten Kandidaten vorschlagen. Zudem können ausscheidende Richter am Gericht sich persönlich schriftlich beim Vorsitz des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ausschusses als Kandidaten bewerben.

3. Im Rahmen eines Verfahrens zur Ernennung eines oder mehrerer der zwölf zusätzlichen Richter gibt der in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannte Ausschuss eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht ab. Der Ausschuss fügt seiner Stellungnahme zur Eignung der Bewerber eine Rangliste von Bewerbern bei, die aufgrund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am geeignetsten erscheinen. Sofern es ausreichend geeignete Kandidaten gibt, enthält diese Liste

mindestens doppelt so viele Bewerber wie die Zahl der von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu ernennenden Richter.“

Bedauerlicherweise hat der Ministerrat die vorgeschlagenen Bestimmungen, mit denen gewährleistet werden sollte, dass nicht nur qualifizierte, sondern die am besten qualifizierten Bewerber ernannt werden, nicht angenommen. In letzter Minute unternommene Versuche, unter griechischem Ratsvorsitz einen Kompromiss zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten zu erzielen, sind gescheitert, da es den Mitgliedstaaten angesichts der Frage der Staatsangehörigkeit nicht gelang, sich auf ein System zur Ernennung zusätzlicher Richter zu einigen.

Fazit

Während der Rechtsausschuss nicht in der Lage ist, sich zum Aufbau des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu äußern, da dieser ein Organ des Europarates ist, das nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments fällt, teilt der Ausschuss uneingeschränkt die Bedenken des Petenten hinsichtlich der erheblichen Verzögerungen aufgrund der Überlastung, vor allem des Gerichts.

Das Europäische Parlament hat die Bemühungen des Gerichts um die Verringerung des Rückstands zur Kenntnis genommen, ist jedoch wie der Gerichtshof selbst der Überzeugung, dass es ebenso dringend erforderlich ist, die Mittel des Gerichts zu erhöhen. Aus diesem Grund hat es den Vorschlag des Gerichtshofs für die Ernennung von zwölf zusätzlichen Richtern am Gericht nachdrücklich befürwortet.

Dem Europäischen Parlament zufolge sollte sich das System wie folgt gestalten: Das derzeitige System sieht vor, dass je Mitgliedstaat ein Richter ernannt wird. Damit würden das geografische Gleichgewicht und die Berücksichtigung einzelstaatlicher Rechtsordnungen gewährleistet. Die zwölf zusätzlichen Richter sollten ausschließlich auf der Grundlage ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ernannt werden. Alle Regierungen der Mitgliedstaaten könnten Kandidaten vorschlagen. Es sollte jedoch nicht mehr als zwei Richter aus einem Mitgliedstaat geben.

Um zu vermeiden, dass die Erfahrung ausscheidender Richter verloren geht, hat das Europäische Parlament zudem vorgeschlagen, dass sich ausscheidende Richter persönlich unmittelbar bei dem in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ausschuss als Kandidaten bewerben können sollten, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Richterstellen abzugeben. Das Europäische Parlament empfiehlt, der Stellungnahme zur Eignung der Bewerber eine Rangliste von Bewerbern beizufügen, die aufgrund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am geeignetsten erscheinen.

Bedauerlicherweise ist es den Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Tagungen des Rates bislang nicht gelungen, dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zuzustimmen bzw. sich überhaupt auf irgendeinen Standpunkt zur Erhöhung der Zahl der Richter zu einigen. Grund dafür ist die Uneinigkeit in der Frage, welche Mitgliedstaaten Richter ernennen könnten. Trotz der Bemühungen des Parlaments, der Kanzlei des Gerichtshofs und des griechischen Ratsvorsitzes um eine Lösung, die es ermöglichen würde, die Zahl der Richter zu erhöhen, ist im Europäischen Parlament daher noch keine Einigung über etwaige Rechtsvorschriften erzielt worden. Es bleibt zu hoffen, dass sich nach der Wahl eine Lösung für die vom Petenten zu Recht aufgeworfenen Probleme findet. Das Europäische Parlament wird alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um eine Lösung für dieses Problem zu finden.

(Höflichkeitsformel und Unterschrift)



28.2.2014

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0285/2013, eingereicht von Cristoph Klein, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Erweiterung der Befugnisse der europäischen Gerichtshöfe

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent teilt mit, dass der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte chronisch überlastet seien. Aufgrund der Vielzahl an Fällen und der Personalknappheit bei beiden Gerichtshöfen dauere es häufig außerordentlich lange, bis Fälle verhandelt werden. Dem Petenten zufolge widerspricht dies der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der festgelegt wird, dass Fälle bei Gericht gerecht und innerhalb einer vernünftigen Frist verhandelt werden müssen. Der Petent vermutet, dass die EU-Mitgliedstaaten und der Europarat nicht daran interessiert seien, die Kapazitäten der Gerichtshöfe zu erhöhen, da sie selbst häufig auf der Anklagebank säßen. Der Petent ist der Überzeugung, dass der derzeitigen Situation zügig Abhilfe geschaffen werden müsse und dass die Kapazitäten erhöht und die Wartezeiten gesenkt werden sollten. Er erklärt, dass die dafür nötigen Ausgaben im Verhältnis zu den Erträgen, die aus einer effizienten Rechtspflege hervorgehen, sehr gering seien, vor allem da sie den Zweck hat, die Menschenrechte zu schützen. Er fordert das Europäische Parlament auf, eine EntschlieÙung zu verabschieden, in der die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission eindringlich aufgefordert werden, die Kapazitäten der beiden Gerichtshöfe zu erhöhen. Der Petent hat ein seit 2011 laufendes Verfahren gegen die Kommission angestrengt, weiß aber noch nicht, wann es verhandelt wird.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 7. November 2013. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. Februar 2014

Die Kommission teilt die Bedenken des Petenten. Was den Gerichtshof der Europäischen Union angeht ist sich die Kommission bewusst, dass die Zeit für die Bearbeitung von Fällen bisweilen ein vernünftiges Maß übersteigt, das gilt insbesondere für das Gericht. Aus diesem Grund unterstützt die Kommission voll und ganz den 2011 gemachten Vorschlag des Gerichtshofs zur Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht, um den gegenwärtigen Rückstand zu verringern. Die Kommission hofft, dass das Europäische Parlament und der Rat diesem Vorschlag rasch entsprechen.

Die Kommission hält sich mit Äußerungen zur Lage am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zurück, da die Europäische Union noch nicht Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

Fazit

Die Kommission unterstützt die Bemühungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Erhöhung seiner Kapazitäten, um dem erhöhten Arbeitsaufkommen begegnen zu können.